



# Österreichischer Städtebund

Rathaus  
1082 Wien  
Telefon 40 00

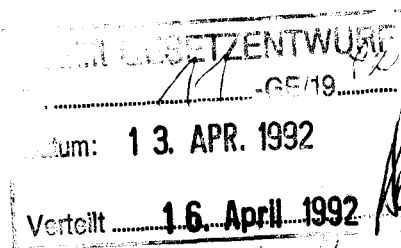
Telefax international 0043-1-4000-7135  
Telefax national 0222-4000-99-89980

Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem das Mutterschutz-  
gesetz 1979, das Eltern-Karenz-  
urlaubsgesetz, das Hausbesorger-  
gesetz und das Allgemeine Sozial-  
versicherungsgesetz geändert werden

Wien, am 10. April 1992  
Bucek/Gai  
Klappe 89 994  
515/173/92

An die  
Parlamentsdirektion

Parlament  
1017 Wien



Unter Bezugnahme auf den mit Note vom 24. Jänner 1992,  
Zahl 52.135/1-2/92, vom Bundesministerium für Arbeit und  
Soziales übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem  
das Mutterschutzgesetz 1979, das Eltern-Karenzurlaubsgesetz,  
das Hausbesorgergesetz und das Allgemeine Sozialversiche-  
rungsgesetz geändert wird, gestattet sich der Österreichische  
Städtebund, anbei 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu  
übersenden.

(Dkfm. Dr. Erich Pramböck)  
Generalsekretär

Beilagen



# Österreichischer Städtebund

Rathaus  
1082 Wien  
Telefon 40 00

Telefax international 0043-1-4000-7135  
Telefax national 0222-4000-99-89980

Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem das Mutterschutz-  
gesetz 1979, das Eltern-Karenz-  
urlaubsgesetz, das Hausbesorger-  
gesetz und das Allgemeine Sozial-  
versicherungsgesetz geändert werden

Wien, am 10. April 1992  
Bucek/Gai  
Klappe 89 994  
515/173/92

An das  
Bundesministerium für  
Arbeit und Soziales

Stubenring 1  
1010 Wien

Zu dem mit Note vom 24. Jänner 1992, Zl. 52.135/1-2/92, zur  
Begutachtung ausgesandten, im Betreff genannten Gesetzes-  
entwurf wird wie folgt Stellung genommen:

Mit den Entwürfen sollen umfassende Verbesserungen der  
Mutterschutzbestimmungen eingeführt werden. Diese Änderungen  
umfassen die Schaffung eines Rechtsanspruches auf Teilzeit-  
beschäftigung, die Bindung der Entlassung an die Zustimmung  
des Gerichtes, die Ergänzung der Beschäftigungsverbote, Ände-  
rungen bei den Schwangerschaftsmeldungen, die Begrenzung der  
Tagesarbeitszeit auf 9 Stunden, die Einführung einer Ablauf-  
hemmung bei befristeten Dienstverhältnissen sowie Regelungen  
für Hausgehilfinnen und Hausbesorgerinnen.

Es liegt auf der Hand, daß diese durchaus begrüßenswerten  
Verbesserungen für Dienstnehmerinnen finanzielle und organi-  
satorische Auswirkungen für die Dienstgeber mit sich bringen;  
auf diesen Umstand darf an dieser Stelle einmal mehr hinge-  
wiesen werden.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes wird ausgeführt:

**Zu Art. I Z. 9 (§ 8):**

Der erste Halbsatz des zweiten Satzes könnte entfallen, zumal nach dem Arbeitszeitgesetz die tägliche Normalarbeitszeit nicht mehr als neun Stunden betragen darf. Darüber hinausgehende Arbeitsstunden sind Überstunden, deren Leistung ohnedies für Schwangere verboten ist.

**Zu Art. I Z. 10 (§10 a Abs. 4):**

Die hier normierte Beweislastumkehr zum Nachteil des Dienstgebers erscheint nicht gerechtfertigt und sollte daher entfallen.

**Zu Art. I Z. 12 (§ 12 Abs. 1):**

Daß künftig schwangere Dienstnehmerinnen nur nach vorheriger Zustimmung des Gerichtes entlassen werden dürfen, erscheint überzogen, zumal ohnedies nach dem Mutterschutzgesetz lediglich nur aus bestimmten, schwerwiegenden Gründen eine Entlassung ausgesprochen werden kann.

Darüber hinaus sind gerade die betriebsspezifischen Entlassungsgründe der gröblichen Dienstverletzung und der Tätigkeiten bzw. Ehrverletzung gegen den Dienstgeber unter entsprechender Berücksichtigung des außerordentlichen Gemütszustandes der Dienstnehmerin kaum durchsetzbar. Auch das Argument der Gleichbehandlung mit Belegschaftsvertretern bzw. Präsenz- und Zivildienstleistenden ist nicht einsichtig, zumal auch für die ebenso schützenswerte Personengruppe der begünstigten Behinderten eine derartige gerichtliche Zustimmung zu ihrer Entlassung nicht vorgesehen ist. Diesbezüglich erscheint die Gleichsetzung begünstigter Behinderter mit Dienstnehmerinnen während der Schwangerschaft naheliegender

als mit Belegschaftsvertretern und Präsenz- und Zivildienstleistenden.

Es wird daher vorgeschlagen, den derzeitigen Rechtszustand unter Berücksichtigung der neuformulierten Entlassungsgründe beizubehalten.

**Zu Art. I Z. 15, 16 und 17 (§§ 15 Abs. 4, 15a Abs. 1 Z. 4 und 15b Abs. 5):**

Die zeitliche Ausdehnung des Kündigungs- und Entlassungsschutzes von vier auf zwanzig Wochen erscheint nicht gerechtfertigt.

**Zu Art. I Z. 20 (§ 15c Abs. 7):**

Die Einräumung eines Rechtsanspruchs der Dienstnehmerin auf Herabsetzung der Arbeitszeit bei Nichtinanspruchnahme eines Karenzurlaubes im zweiten Lebensjahr des Kindes wird bei dem Dienstgeber in organisatorischer Hinsicht erhebliche Probleme bringen. Insbesondere das Recht der Dienstnehmerinnen, die Teilzeitbeschäftigung zu den von ihnen vorgeschlagenen Bedingungen antreten zu können, verhindert jeden wirtschaftlich vertretbaren und sinnvollen Personaleinsatz.

Die bisher geltenden Regelungen erscheinen ausreichend Schutz zu bieten, weshalb diese beibehalten werden sollten.

**Zu Art. I Z. 24 (§ 20 Abs. 4):**

Diese Bestimmung sollte wie folgt lauten:

"§ 10 a ist nicht anzuwenden."

Wie aus den Erläuterungen zu § 20 Abs. 4 hervorgeht, ist im Bereich des öffentlichen Dienstes eine mißbräuchliche Vertragsgestaltung zur Umgehung des Mutterschutzgesetzes nicht zu erwarten. Sollte nur, wie im Entwurf vorgesehen war, § 10a Abs. 3 - 5 für nicht anwendbar erklärt werden, könnte dies

bei Aufnahmen von Bediensteten in den öffentlichen Dienst, die generell auf ein halbes bzw. ein Jahr befristet sind, zu Schwierigkeiten führen, zumal im Falle einer Schwangerschaft strittig sein könnte, ob die im § 10a Abs. 2 geforderte sachliche Rechtfertigung der Befristung vorliegt, zumal in dieser Gesetzesstelle lediglich sehr allgemein ausgeführt wird, daß es sachlich gerechtfertigt ist, wenn die Befristung zur Erprobung abgeschlossen wurde, wobei die Dauer der Erprobung in einem ausgewogenen Verhältnis zur vorgesehenen Verwendung stehen muß. Diesbezüglich kann nicht definitiv festgestellt werden, ob eine generelle Befristung von sechs Monaten bzw. einem Jahr diesem Erfordernis entspricht.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden gleichzeitig der Parlamentsdirektion übermittelt.



(Dkfm. Dr. Erich Pramböck)  
Generalsekretär